

kulturelle und religiöse Kontexte zu übersetzen. Die Tradition stellt dafür in gewisser Hinsicht Modelle bereit (der in Jesus Christus inkarnierte Logos und die „logosi spermatikoi“, das Weisheitsdenken usw.), die aber nicht einfach unreflektiert in eine neue Glaubens- und Weltsituation übertragen werden können.

„In Jesus Christus ist das Absolute – die heilsame Wahrheit Gottes selbst – in der Gestalt des Dieners begegnet, als ‚dienstbare Wahrheit‘“ (Jürgen Werbick, in: *Der einzige Weg zum Heil?*, S. 60). Damit ist ein für das weitere christliche Engagement in der Begegnung mit den Religionen ent-

scheidendes Element genannt. Es kann und darf nicht darum gehen, den eigenen Anspruch zu relativieren bzw. in einer unangemessenen Weise zu deabsolutieren; vielmehr gehört christliche Identitätsvergewisserung gerade heute zu den unverzichtbaren theologisch-kirchlichen Aufgaben. Es kommt aber gerade deshalb entscheidend darauf an, diesen Anspruch mit der nötigen Bescheidenheit und Bereitschaft zur Selbstkritik zu formulieren und in den spannungsreichen religiösen Pluralismus der gegenwärtigen Welt bzw. in die konkrete Auseinandersetzung mit den verschiedenen Religionen einzubringen.

Ulrich Ruh

Noch im Wartestand

Die Diskussion um islamischen Religionsunterricht in Deutschland

In Deutschland bilden die Muslime nach der evangelischen und katholischen Kirche die drittstärkste Religionsgemeinschaft. Die meisten von ihnen werden in der Bundesrepublik auf Dauer bleiben. Schon seit zehn Jahren gibt es Überlegungen für islamischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen; bisher wurde er aber noch nirgendwo eingeführt. Barbara Huber-Rudolf von der Frankfurter Dokumentationsleitstelle für Christlich-Islamische Begegnung zeichnet die Diskussion nach.

Zuletzt war es in diesem Sommer Rita Waschbüsch, die Präsidentin des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, die für die Einführung von islamischem Religionsunterricht an deutschen Schulen plädierte. Dabei ist es mittlerweile schon fünfzehn Jahre her, daß ein Bundesland Versuche in dieser Hinsicht unternommen hat. Lange wird nun diskutiert, viele Staats- und Kirchenvertreter haben sich geäußert. Warum aber gibt es den Religionsunterricht für muslimische Schüler immer noch nicht?

Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in der Regelschule wird von allen islamischen Organisationen eingeklagt. Sie berufen sich dabei auf Art. 4 GG, wonach die ungestörte Religionsausübung gewährleistet ist, und 7 Abs. 3 GG, der Religionsunterricht als ein ordentliches Lehrfach mit Berücksichtigung im Lehrplan und festgesetzter Wochenstundenzahl garantiert. Auch im Interesse aller Integrationsbemühungen – der Muslime und des deutschen Staates – ist die Erteilung islamischen Religionsunterrichts wünschenswert: „Eine solche Erziehung sollte zur Entwicklung eines muslimischen Selbstverständnisses in einer nichtmuslimischen Welt beitragen. Sie müßte dazu beitragen, den Kindern und Jugendlichen zu helfen, die Wertnormen der deutschen Gesellschaft zu verstehen und zu akzeptieren und Spannungen zwischen unterschiedlichen Wertnormen auszuhalten.“ (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: *Islamischer Religionsunterricht. Kommissionsbericht*. 20. 3. 1984.)

1982 wurden nach zögerlichen Anfängen von staatlicher, von

islamischer und von seiten der Kirchen Schritte unternommen, den eigenen Standpunkt zur Frage des Religionsunterrichts für muslimische Schüler zu klären und auf die Forderung der islamischen Organisationen einzugehen, wenngleich lokale Initiativen früher datieren. (Vgl. etwa die Anfrage des Türkisch-Islamischen Kulturvereins e.V., Gießen, an den Hessischen Kultusminister bezüglich der Einrichtung eines islamischen Religionsunterrichts vom 4. 9. 1978.) Die Föderation islamischer Vereinigungen und Gemeinden in Berlin (ihr gehören elf Berliner Vereine, vier Studentenbewegungen und drei nicht als Vereine eingetragene Moscheegemeinden an. Sie wurde zu dem Zweck gegründet, die Interessen der Muslime wahrzunehmen und eine Förderung der islamischen Religionsgemeinschaft vergleichbar der anderer Religionsgemeinschaften zu erreichen) hatte seit Januar 1980 immer wieder den Senator für Schulwesen zu einem Gespräch gebeten, um Möglichkeiten und Erfordernisse zur Verwirklichung des Projektes zu diskutieren. Sie forderte eine entsprechende Qualifikation der Unterrichtenden, die Beurteilung des Unterrichtsmaterials durch muslimische Gutachter und erstellte selbst Grundlinien eines Rahmenplans.

Im Mai 1982 wurde durch das Stuttgarter Justizministerium ein Gutachten zum islamischen Religionsunterricht erstellt, das zu dem Ergebnis kam, daß die Aussagen des Korans zur Stellung der Frau, zur Glaubensfreiheit des Muslims, zu den „hudūd“-Strafen und zur Toleranz gegenüber Andersgläubigen weder mit der Werteordnung des Grundgesetzes noch

mit der baden-württembergischen Landesverfassung zu vereinbaren seien. Die Berliner Schulsenatorin *Hanna-Renate Laurien* forcierte darauf die Diskussion mit ihrer Äußerung, wenn von Integration und nicht von Assimilation gesprochen werde, müsse das Ziel im Auge behalten werden, daß das Bekenntnis zur islamischen Religion und das Bekenntnis zu unserer Verfassung verbindbar würden. Sie regte an, die Frage in der Kultusministerkonferenz zu behandeln, um zu befriedigenden Lösungen zu kommen, damit die Länder keine Alleingänge versuchen müßten oder überstürzte Entscheidungen trafen.

Ebenfalls 1982 beschloß *Nordrhein-Westfalen* als erstes Bundesland, islamischen Religionsunterricht für muslimische Schüler einzuführen. Nachdem im Rahmen des Ergänzungsunterrichts und in Vorbereitungsklassen von türkischen Lehrern auch Religionsunterricht erteilt worden war, sollte ab dem Schuljahr 1983/84 in den Grundschulen des Landes der Unterricht als ordentliches Fach erteilt werden, die Teilnahme jedoch freigestellt sein. Das Landesinstitut für Curriculumentwicklung erarbeitete für den geplanten Unterricht Rahmen und Einheiten. Etwa zur gleichen Zeit äußerte der *niedersächsische* Kultusminister, der Religionsunterricht für Muslime in Deutschland sei mit der „Quadratur des Kreises“ zu vergleichen. Er wollte die türkischen Lehrer des muttersprachlichen Unterrichts nicht für den Religionsunterricht heranziehen. *Hamburg* entschied sich 1983 für einen Unterricht, der sich an der religiösen Unterweisung orientiert, wie sie in der laizistischen Türkei vom Staat kontrolliert praktiziert wird. Aus der Sicht des *hessischen* Kultusministers sollte der Staat alles tun, um auch den muslimischen Schülern Religionsunterricht ihres Glaubens anzubieten. Die Spannung, in der nach Ansicht des Ministers dieser Religionsunterricht zu einer auf Integration der Ausländer abzielenden Politik stehe, müsse ausgehalten werden.

Zu diesem Zeitpunkt hatte auch *Nordrhein-Westfalen* wegen verfassungsrechtlicher Schwierigkeiten den islamischen Religionsunterricht in die Projektphase zurückgenommen. Vor der nächsten Etappe sollte die Forderung der Muslime und der christlich-islamischen Gesellschaft nach der Einrichtung eines Lehrstuhls für islamische Religionspädagogik stehen. Zwischenzeitlich wurde in *Bayern* für die Jahrgangsstufen 1 und 3 im Schuljahr 1985/86 und 4 und 5 1988/89 religiöse Unterweisung für türkische Schüler muslimischen Glaubens eingerichtet.

Kirchliche und islamische Stimmen

Die *Kirchen* nahmen ebenfalls noch im Jahr 1982 Stellung. Das Katholische Büro der fünf nordrhein-westfälischen Bistümer bezeichnete Versuche, ein Curriculum für islamischen Religionsunterricht von einer staatlichen Behörde erarbeiten und staatlich genehmigen zu lassen, als Verfälschung und Verstoß gegen den Islam. Zudem dürfe die Erteilung des islamischen Religionsunterrichts nicht auf Bürger

türkischer Staatsangehörigkeit und Sprache beschränkt bleiben. Das Evangelische Büro bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen machte darauf aufmerksam, daß der Islam „von seinem eigenen Grundverständnis her eine rechtliche Parallelstellung zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften im Sinne unserer Verfassung ... nicht mitvollziehen kann.“ Daher finde der Staat innerhalb der islamischen Gemeinschaften kein Gegenüber, wie bei den Kirchen, das die Organisation des Unterrichts verantwortlich und repräsentativ übernehmen könnte. Das Ministerium oder Amt für religiöse Angelegenheiten in Ankara könne wegen des laizistischen Charakters des türkischen Staates nicht für die Muslime im allgemeinen sprechen. Die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Erzieher in Deutschland publizierte eine Stellungnahme im Oktober 1982, der Verband Bildung und Erziehung machte die Problematik zum Leitthema seiner Zeitschrift im April 1983.

Von islamischer Seite reagierte auf den Vorstoß *Nordrhein-Westfalens* zunächst der Vertreter des Islamischen Weltkongresses, *Muhammad Salim Abdullah*. Er lehnte die Erteilung des Islamischen Unterrichts durch türkische Lehrkräfte aus zwei Gründen ab: Sie seien erstens nicht dazu ausgebildet, diesen Unterricht zu geben und stünden zweitens als Türken und mit ihrer persönlichen Migrationsgeschichte dem Islam fern. Andererseits müsse mit religiösen Fanatikern und Anhängern „chauvinistischer Heilsprediger“ gerechnet werden. Differenzierter als die erste Reaktion des deutschen Repräsentanten des Islamischen Weltkongresses fragten wenig später die Thesen derselben Organisation nach der Bedeutung des Islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen.

Islamischer Religionsunterricht und Verfassungskonformität

Einen völlig neuen Aspekt brachte *Abdullah* in die Diskussion ein, als im Sommer dieses Jahres aus dem Kultusministerium in *Nordrhein-Westfalen* verlautete, muslimische Kinder sollten ab dem Schuljahr 1996/97 in „Werte- und Sinnfragen“ unterrichtet werden. Folgender Satz aus der Pressemeldung ließ die Muslime aufhorchen: Weil immer mehr Kinder mit islamischem Glauben oder ohne Konfession unterrichtet würden, bestehe die Gefahr, daß diese Schüler während der Schulzeit keine systematische Werteerziehung erführen. (*M. S. Abdullah*, Einigung über den Kopf der Moslems hinweg? Islamische Gemeinschaften in Sorge um Religionsunterricht. In: *Moslemische Revue* I, 1994, 3, S. 237.) Die muslimischen Verbände, die *Abdullah* alarmierte, fragten sich, warum sie an den Überlegungen des Kultusministeriums nicht beteiligt worden waren und warum sich muslimische Schüler mit Schülern, die aus den verschiedensten Gründen nicht am konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, in einem Atemzug genannt und mit einer Maßnahme erledigt sehen müssen.

Alle genannten Stellungnahmen zum Islamischen Religionsunterricht fordern explizit oder implizit die Übereinstimmung dieses Unterrichts mit den fundamentalen Erziehungszielen der öffentlichen Schule in Deutschland. In dieser Forderung eingeschlossen ist die Treue zur Verfassung. Da gleichzeitig der Religionsunterricht das verbindliche Glaubensgut der islamischen Religionsgemeinschaft vermitteln muß, erhebt sich die Frage, inwieweit die Glaubenssätze mit den Grundwerten der deutschen Verfassung übereinstimmen und wenn nicht, ob der islamische Religionsunterricht auch ohne diese Grundsätze erteilt werden könne. Dabei müssen aber bestehende Spannungen zwischen den unterschiedlichen Wertnormen nicht ausgeklammert werden. Vielmehr soll sich die Hilfestellung zur bewußten Entscheidung für konkurrierende Normen positiv auf das Zusammenleben der Angehörigen der Religionsgemeinschaften im religionsneutralen Staat auswirken. Was der islamische Religionsunterricht leisten kann, ist folgendes: Er soll „den hier lebenden türkischen Schülern die Quellen ihrer religiösen Tradition bewußt machen sowie ihr religiöses Selbstverständnis entwickeln und fördern. Insbesondere aber [soll er] die türkischen Schüler auf ein harmonisches Zusammenleben zwischen Türken und Deutschen, zwischen Muslimen und Christen vorbereiten“ (*Jürgen Girgensohn*, Religionsunterricht für islamische Schüler. In: Presseinformation des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen, 9. 12. 1982.) Das muß bedeuten, daß er zur Entwicklung einer islamischen Identität in nicht-islamischer Umwelt beitragen soll.

Das Negativ der Zielformulierung ist die Beobachtung, daß das traditionelle Modell islamischer religiöser Erziehung, die Koranschulen nämlich, *integrationshemmend* wirkte. Nur ein Viertel der türkischen Kinder in Berlin erlebten in den Kursen, die von den Moscheegemeinden selbst erteilt wurden, eine Alternative zum Religionsunterricht in der Schule. Da sich offensichtlich die Mehrheit der muslimischen Eltern nicht für das Angebot der Religionslehrer verschiedenster Gemeinschaften entscheiden will, könnte der Religionsunterricht in der allgemeinen Schule auch solche erfassen, die nicht vom Koranunterricht Gebrauch machen wollen.

Gegen diesen Vorteil eines staatlichen Unterrichts sprechen die geäußerten Befürchtungen, mit der Einführung des islamischen Religionsunterrichts, einheitlich für Muslime aller Nationen und Sprachgruppen über die verschiedenen Denominationen hinweg, könnten die Spannungen zwischen rivalisierenden islamischen Strömungen in die Schulen getragen werden. Eine erste Bestätigung erhielt diese Vermutung durch den Anspruch der türkischen Regierung, die Inhalte für ihre Staatsangehörigen selbst zu bestimmen.

Ein ernstzunehmender Einspruch von deutschen Muslimen erhob sich gegen die bestehenden Entwürfe zum Religionsunterricht. Bereits in der Zielformulierung, so *Ahmad von Denffer*, Herausgeber der deutschsprachigen islamischen Zeitschrift *al-Islam*, folgten sie nicht koranischem Gebot. Grundlage, Ziel und „didaktischer Rahmen“ für die islamische Erziehung sei die Sure 66,6, die dazu auffordert, sich

auf das Leben im Jenseits vorzubereiten. Deutsche Muslime könnten einen Entwurf, der zudem nur auf die Zielgruppe türkischer Kinder zugeschnitten sei, nicht billigen.

Der grundsätzlich garantierten Freiheit der ungestörten Religionsausübung stehen im Fall einer Einführung des islamischen Religionsunterrichts faktische Probleme entgegen. Inhalte der islamischen Glaubenslehre, die nach der Durchsicht ausgewählter Curricula der Heimatländer der Mehrheit der Muslime in Deutschland zum Schulstoff gehören, aber verfassungswidrig sind, müßten entfallen. Es handelt sich um die eingeschränkte Toleranz gegenüber Andersgläubigen, die fehlende Religionsfreiheit, das drakonische Strafrecht und die nach europäischen Standards mangelnde Gleichberechtigung der Frau.

Von muslimischer Seite haben diese Vorwürfe eine Antwort von *Smail Balic*, der von Geburt und Ausbildung für einen europäischen, reformierten und dialogorientierten Islam steht, erhalten. (*Smail Balic*, Aufgabe des Religionsunterrichts an staatlicher Schule: Vom Gegensatz staatlichen Curriculums und islamischer Glaubensunterweisung. In: *Ludwig Hagemann/Ernst Pulsfort* Hg., „Ihr alle aber seid Brüder“, Würzburg 1990, S. 43–105.) Balic hält die Beurteilung des Islams nur anhand des Korans und des klassischen islamischen Rechts für „kabinetwissenschaftlich und wenig inventiv“, vor allem fern „vom institutionalisierten Real-Islam“. Was die Gleichberechtigung anbelangt, so Balic, seien die Aussagen des Korans zeit- und ortsbezogen zu interpretieren. Heute, in einer Zeit der weitgehenden Emanzipation und kulturellen Aktivierung der Frau würden in der islamischen Welt koranische Aussagen dem tatsächlichen gesellschaftlichen Wandlungsprozeß angeglichen. Denn auch die Scharia enthalte ein dynamisches Element und sei fähig zur Akzentverschiebung. So müßten auch von der klassischen Sicht abweichende Beispiele aus der islamischen Welt in die Argumentation einbezogen werden. (Balic zitiert die Koinzidenz der Wahl *Benazir Bhuttos* zur Ministerpräsidentin Pakistans mit einem ablehnenden Bescheid eines saudischen Scheichs zur Wahl einer Frau als Staatsoberhaupt.)

Staatliche Curriculumentwürfe und ihre Akzeptanz

Was das Strafrecht anbelangt, gibt Balic zu Bedenken, daß es praktisch seit Jahrhunderten für das Gros der islamischen Gemeinschaften in der Welt irrelevant sei. Theoretisch sei es existent, aber real in Deutschland kein Sprengstoff in der Auseinandersetzung über den Wertekonflikt von Koran und Grundgesetz. Zur Toleranz gegenüber Andersgläubigen und zur Religionsfreiheit innerhalb der islamischen Gemeinschaft äußert sich Balic nicht, verweist aber auf die seiner Ansicht nach breite Akzeptanz der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der UNO in der islamischen Welt. Demgegenüber bezeichnen Juristen die in Hamburg weitgehend

vom türkischen Erziehungsministerium übernommenen Lehrpläne als verfassungswidrig (vgl. *Anna Siegele*, Die Einführung eines islamischen Religionsunterrichts an deutschen Schulen, Frankfurt 1990).

Die vom Institut für Lehrerfortbildung in Hamburg und vom Landesinstitut für Schule und Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen ausgearbeiteten Curricula riefen unterschiedliche Reaktionen hervor. Beide Entwürfe basieren auf der Voraussetzung, daß die Adressaten des Unterrichts Schüler türkischer Herkunft und im Anfangsstadium in Hamburg auch türkischer Sprache seien. In der Vorbereitung lehnte sich das Hamburger Institut stark an das türkische Curriculum für islamischen Religionsunterricht an, in der Legitimationsphase kam es in Nordrhein-Westfalen zu einer engen Zusammenarbeit mit dem Amt für Religiöse Angelegenheiten in Ankara.

Die ersten, stark emotionalen Reaktionen auf die Curriculararbeit der staatlichen Einrichtungen und der christlichen Pädagogen von seiten der Muslime wandten sich gegen diese Art der Bevormundung. Auch eine Turkologin, die in Hamburg am Projekt „Islamischer Religionsunterricht“ maßgeblich beteiligt war, mußte ihre Kompetenz in Islamkunde erst nachweisen. Die Vertretung des Islamischen Weltkongresses sprach sich von Anfang an gegen eine Anlehnung an einen türkischen Lehrplan aus, da dieser unter dem Gesichtspunkt der Identitätserhaltung in der Diaspora ungeeignet erscheinen müsse und zudem national-türkisch ausgerichtet sei.

Dezidiert äußerte für die deutschen Muslime *Ahmad von Denffer* seine Ansicht zu Entwürfen, die nicht in Eigeninitiative von Muslimen erarbeitet wurden: „Das möchten die deutschsprachigen Muslime nicht..., daß ihren Kindern an deutschen Schulen der Islam auf unzulängliche und verfälschte Weise vermittelt wird.“

Schließlich nahmen 1988 elf islamische Organisationen gemeinsam Stellung zum Curriculumentwurf aus Nordrhein-Westfalen (vgl. Stellungnahme zum Curriculumentwurf „Religiöse Unterweisung für Schüler islamischen Glaubens“ aus der Sicht praktizierender Muslime. In: CIBEDO-Beiträge, 1988, S. 174-183) Sie kritisierten in einer Vorbemerkung die mangelnde Beteiligung der praktizierenden Muslime und der islamischen Gruppierungen in Deutschland und äußerten die Befürchtung, das Curriculum sei nicht gegen pädagogischen Mißbrauch abgesichert, eine besonders akute Gefahr, da die Lehrerausbildung noch nicht geregelt ist. Ohne die Kritik zu belegen, stießen sie sich an der „Überfrachtung des Curriculums mit christlichen Lehrinhalten“. Die schärfste Kritik aber formulierten sie zum pädagogischen Ansatz. Das gewählte konfliktpädagogische Konzept betone gesellschaftliche Konfliktsituationen, anstatt zur Ehrfurcht vor Gott zu erziehen.

Sprecher und Fürsprecher der islamischen Position geben zu bedenken, daß ein Religionsunterricht unter staatlicher Aufsicht in einer staatlichen Schule nicht der islamischen Tradition entspreche. Das traditionelle islamische Modell des Koranunterrichts belasse die Verantwortung für Lehrplan,

Meditationen zu Weihnachten

Joachim Reinelt

Seine Ankunft heißt Aufbruch



Weihnachtlich leben

Herder

Eine existentielle Auslegung der Weihnachtsbotschaft, die die Verunsicherung der Gegenwart aufgreift. Kritisch, leidenschaftlich und ermutigend setzt Bischof Reinelt die Ereignisse der Weihnacht ins Verhältnis zur Lebenswirklichkeit hier und heute.

NEU: 108 Seiten, gebunden,
DM 19,80 /öS 155,- /SFr 20.80
ISBN 3-451-23454-8

Otto Hermann Pesch

Christus in der Krippe



Der verborgene Sinn der Weihnacht

Herder

Otto Hermann Pesch erschließt die verborgenen Quellen einer wahrhaft weihnachtlichen Spiritualität. In meditativen Reflexionen spürt er den oft vergessenen Dimensionen der weihnachtlichen Wirklichkeit nach.

NEU: 120 Seiten, gebunden,
DM 19,80 /öS 155,- /SFr 20.80
ISBN 3-451-23154-9

In jeder Buchhandlung!

HERDER

-inhalt und -methode dem Religionslehrer der Moscheegemeinde. Die Teilnahme sei freigestellt und die ideologische oder pädagogische Richtung der Institution könne von den Eltern gewählt werden. Diesen Vorgaben entspreche der beabsichtigte Unterricht nicht.

Organisatorisch würde die Einführung des islamischen Religionsunterrichts für die Kultusministerien der deutschen Bundesländer bedeuten, daß sie infolge der Vorsorgepflicht des Staates auch *Ausbildungsstätten für muslimische Religionslehrer* schaffen müßten. Eine Schwierigkeit besteht darin, daß die Forderung des deutschen Rechts nach der deutschen Staatsangehörigkeit der Pädagogen und gleichzeitig der islamischen Religionszugehörigkeit noch relativ selten erfüllt werden kann. Es könnte folglich nur mit einer geringen Anzahl Studenten gerechnet werden, die anschließend keineswegs flächendeckend eingesetzt werden könnten.

Das Angebot der türkischen Regierung, zweihundert Religionslehrer und pädagogisch ausgebildete Gemeindeleiter nach Deutschland zu entsenden, wurde seinerzeit nach einer kontrovers geführten Diskussion abgelehnt. Die Pädagogen sollten verhindern, daß reaktionärer Nationalismus und religiöser Fanatismus an die Kinder weitergegeben würde. Mit moderner Pädagogik sollten die türkischen Familienstrukturen für die Situation in der Bundesrepublik geöffnet werden. Genau das aber können „importierte“ Lehrer nicht leisten. Im Gegenteil stand zu befürchten, daß das Monopol des türkischen Regierungs-Islam die Oppositionellen, die in der Türkei teils sogar verboten sind, noch mehr mobilisieren und in den undurchschaubaren Untergrund drängen könnte. Die türkischen Behörden dagegen hätten ein Instrument politischer Kontrolle gewonnen.

Das Engagement des Staates bei der Erstellung der Curricula kann von den Kirchen wie von den muslimischen Kritikern nicht unwidersprochen hingenommen werden. Sie müssen die mögliche Einrichtung eines „staatlichen“ Religionsunterrichts fürchten, solange die muslimische Religionsgemeinschaft selbst aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage ist, ihre Interessen und zugestandenen Rechte wahrzunehmen. Entsprechend der faktischen Rechtslage könnte der Staat auch den Kirchen mehr Bevormundung aufzwingen und ihre Eigenständigkeit beschränken.

Den Kirchen stellt sich deshalb nach Ansicht des ehemaligen hessischen Kultusministers *Krollmann* die Aufgabe, ihren muslimischen Gesprächspartnern die Wege und Bedingungen zur Einführung eines islamischen Religionsunterrichtes zu vermitteln und dafür zu werben, daß es keine anderen Maßstäbe geben könne als die nach Recht und Gesetz vorgesehenen. Sie haben auch gegenüber dem Staat um Verständnis für die Probleme der islamischen Minderheit in Deutschland zu sorgen, ohne sich jedoch zum Anwalt des Islams zu machen. Auch die Minderheit hat ein Recht auf Selbstbestimmung, das sie gerade dann wahrnehmen muß, wenn sie dem Vorwurf begegnet, „organisationsunfähig“ zu sein und sich mit dem eigenen Selbstverständnis nicht in die deutsche Ordnung einfügen zu können.

Grundsätzlich gehen die Muslime in Deutschland davon aus, daß sie den Anspruch auf die Erteilung islamischen Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen erfolversprechend geltend machen könnten, sobald ihnen der *Körperschaftsstatus des öffentlichen Rechts* verliehen würde. Sie berufen sich in dieser Annahme auf die vergleichbaren Rechte, die mit diesem Status den etablierten Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zuerkannt wurden.

In der Diskussion um die Anerkennung der Islamischen Religionsgemeinschaft in Deutschland als Körperschaft des öffentlichen Rechts wird als Argument angeführt, die längst fällige Gleichstellung des Islam entsprechend seiner tatsächlichen Bedeutung und dem gesellschaftlichen Einfluß der muslimischen Bevölkerung. Sie müsse selbstverständlich sein und nicht erst zu forderndes Recht. Andere Befürworter nehmen Bezug auf den gefährdeten inneren Frieden. Sie erhoffen sich die Ausschaltung extremistischer Gruppierungen, die bislang ebenfalls und selten widersprochen einen Alleinvertretungsanspruch erheben können. Doch an diesem Punkt scheitern auch die Einigungsversuche der Muslime. Die ideologische Ausrichtung der verschiedenen Verbände und Vereine, die ihre Bindung an politische Institutionen im Ausland nicht aufgeben wollen oder können, steht zur Garantie der nationalen und religiösen Eigenständigkeit im Widerspruch.

Sind Muslime organisationsunfähig?

Besonders hinsichtlich des Wunsches nach Einführung des islamischen Religionsunterrichts genügt den islamischen Organisationen die Rechtsform eines *Vereins* nicht. Auf einer Akademieveranstaltung in Arnoldshain zu Bedeutung und Anwendung des islamischen Rechts für muslimische Minderheiten in Europa erklärte der geladene Vertreter der Islamischen Kulturzentren e.V., es bestehe keine Notwendigkeit für Terminus und Institution einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die rechtlichen Möglichkeiten des Vereins ausreichen, die religiöse Praxis einer Religionsgemeinschaft zu organisieren. Außerdem sei es evident, daß für die Zahl von – damals – 1,7 Millionen Muslimen, die sich hier auf Dauer etablieren, die Rechtsform des Vereins nicht angemessen sei.

Gegen die Verleihung des Körperschaftsstatus sprechen ähnliche Gründe wie gegen die Einführung islamischer Lehrinhalte in das Curriculum deutscher öffentlicher Schulen. Wer repräsentiert autoritativ den Islam? Ist der Islam verfassungskonform? Der Kreis schließt sich: Die islamische Gemeinschaft in Deutschland kann sich nicht und will sich vielleicht gar nicht einigen – weder über die Form des Religionsunterrichtes noch über die Autorität einer Vertretung gegenüber dem Staat. Damit nimmt sie die Gefahr in Kauf, daß sich der Staat unter Handlungsdruck Rechte nimmt, die eigentlich den Religionsgemeinschaften zustehen.

Barbara Huber-Rudolf